

Aktenzeichen:  
3 C 911/15



Amtsgericht Reutlingen

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 72768 Reutlingen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 72762 Reutlingen, Gz.: [REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht [REDACTED] am 28.08.2015 beschlossen:

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
  1. Der Beklagte bezahlt an die Klägerin einen Betrag i.H.v. 650,00 €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche - insbesondere auch gegenüber weiteren Familienmitgliedern - vollständig abgegolten.
  2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die

Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird. Die Klägerin verpflichtet sich, keine Terminsgebühr zu beantragen.

3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je 50,00 €. Die erste Rate ist bis spätestens 01.10.2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig. Die Ratenzahlungsvereinbarung erstreckt sich auch auf die Kostenregelung unter Ziff 2. Der Beklagte kann zudem jederzeit Sonderzahlungen oder eine vorzeitige Zahlung des ausstehenden Restbetrages leisten.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechten Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IB  
E  
E



Verwendungszweck:

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als sieben Tagen wird der Gesamtbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 01.10.2015 zu verzinsen.

- II. Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Reutlingen  
Gartenstraße 40  
72764 Reutlingen

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist

festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.



Richter am Amtsgericht

Beglaubigt  
Reutlingen, 31.08.2015



Kundenbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
ohne Unterschrift gültig

